

**Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Moers
vom 16.03.2010 in der Fassung der letzten Änderung vom 03.02.2015**

Präambel

Aufgrund des § 27 Abs. 7 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. Nr. 45 vom 30.12.2013, S. 847 - 888) hat der Integrationsrat der Stadt Moers am 16.03.2010 für sich folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung der Sitzungen des Integrationsrates

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Einladung und Tagesordnung müssen den Mitgliedern spätestens am fünften Kalendertag vor der Sitzung zugehen. Von dieser Frist darf nur in dringenden Fällen abgewichen werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangt.
- (4) Ort und Zeit der Sitzung sind in der Einladung bekannt zu geben.

§ 2

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder durch eine beauftragte Person fest.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die in schriftlicher Form spätestens am neunten Kalendertag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates vorgelegt werden.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.

§ 3**Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine**

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Integrationsrates wird die Öffentlichkeit in geeigneter Weise unterrichtet. Es bedarf keiner öffentlichen Bekanntmachung.

§ 4**Verhinderung**

- (1) Mitglieder des Integrationsrates, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der Verwaltung mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Mitglieder des Integrationsrates, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.
- (3) Im Verhinderungsfall regelt jedes Mitglied ggf. die Vertretung sowie die Übermittlung der entsprechenden Sitzungsunterlagen in eigener Verantwortung.

§ 5**Teilnahme**

- (1) Neben den 24 Mitgliedern des Integrationsrates kann der Integrationsrat ergänzende Mitglieder mit beratender Stimme benennen, die einer Bestätigung des Rates der Stadt bedürfen.
- (2) Darüber hinaus nehmen für die Verwaltung
 - die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine von ihm benannte Vertretung mit beratender Stimme
 - sowie die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister weiter benannten Person der Verwaltungan den Sitzungen des Integrationsrates teil.
- (3) Zur Sitzung des Integrationsrates können zusätzlich Sachverständige eingeladen werden, sofern es die jeweilige Tagesordnung geboten erscheinen lässt oder die Mehrheit der Mitglieder des Integrationsrates dies wünscht.

§ 6**Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Alle haben das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen.
- (2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Moers in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes des Integrationsrates oder auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

§ 7**Vorsitz**

- (1) Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte in Anwendung des § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte in Anwendung des § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (2) Scheidet eine Vorsitzende / ein Vorsitzender oder eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter während der Wahlzeit aus, ist die nachfolgende Person für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung entsprechend § 50 Abs. 2 GO zu wählen.
- (3) Der Integrationsrat kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der durch Beschluss des Rates der Stadt bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der durch Beschluss des Rates der Stadt bestimmten Zahl der Mitglieder. Die nachfolgende Person ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.

- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat. Im Falle der Verhinderung übernimmt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahl nach Abs. 1. Die Sitzung bei der Wahl des oder der Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet der oder die Altersvorsitzende.
- (5) Die oder der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch leiten.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der durch Beschluss des Rates der Stadt bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 9

Befangenheit

- (1) Muss ein Mitglied des Integrationsrates annehmen, nach §§ 27 Abs. 7, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der oder dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Integrationsrates sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Integrationsrat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Integrationsrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Integrationsrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10**Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

Der Integrationsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen,
- d) die Tagesordnung zu erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

§ 11**Redeordnung**

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort. Sitzungssprache ist deutsch.
- (3) Anschließend erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich Redner gleichzeitig zu Wort, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine von ihm benannte Person der Verwaltung (§ 5 Abs. 1) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Ein Mitglied des Integrationsrates / eine zur Teilnahme berechtigte Person darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Integrationsrat kann hiervon durch Beschluss Ausnahmen zulassen.
- (7) Spricht eine Rednerin oder ein Redner über die festgesetzte Redezeit hinaus, so kann ihr oder ihm die Vorsitzende oder der Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung

das Wort entziehen. Ausführungen, die die Rednerin oder der Redner macht, nachdem ihr oder ihm das Wort entzogen ist, werden in die Niederschrift nicht aufgenommen.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrates gestellt werden.

Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache
 - b) auf Schluss der Rednerliste
 - c) auf Vertagung
 - d) auf Unterbrechung oder auf Aufhebung der Sitzung
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - f) auf namentliche oder geheime Abstimmung
 - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Integrationsrates für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 13

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Integrationsrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 14

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsrates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Entwurf enthalten.

- (2) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Integrationsrates in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 16 Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrates

- (1) Anfragen von Mitgliedern des Integrationsrates an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt, die in unmittelbar bevorstehenden Sitzungen des Integrationsrates beantwortet werden sollen, sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der Verwaltung spätestens sechs Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.

§ 17

Ordnungsbestimmungen

Hinsichtlich der Ordnungsbestimmungen gelten die entsprechenden Vorschriften der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Moers in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Niederschrift

- (1) Über die im Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der vom Integrationsrat zu bestellenden schriftführenden Person unterzeichnet.
- (2) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse soll in öffentlicher Sitzung oder in anderer geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

§ 19

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Wortlaut eines vom Integrationsrat gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Der Vorsitzende oder Vorstand vertritt den Integrationsrat nach außen (z. B. bei Presseerklärungen). Die einzelnen Mitglieder des Integrationsrates sind nicht befugt, sich im Namen des Integrationsrates zu äußern.

§ 20

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 21

Arbeitskreise

- (1) Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung werden vom Integrationsrat festgelegt.
- (2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Berater ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen.

§ 22

Vorschlag für Ratsausschüsse

Der Integrationsrat hat das Vorschlagsrecht, dem Rat für nachstehende freiwillige Ausschüsse je ein Mitglied sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter mit beratender Stimme zu benennen:

- Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Liegenschaften
- Ausschuss für Bürgeranträge
- Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt
- Jugendhilfeausschuss
- Kulturausschuss
- Schul- und Sportausschuss
- Sozialausschuss
- Personal- und Feuerwehrausschuss
- Behindertenbeirat
- Seniorenbeirat
- Nachhaltigkeitsbeirat

§ 23

Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Integrationsrat.
- (3) Die Mitglieder des Integrationsrates sind bei einem Auskunftersuchen einer betroffenen Person nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeis-

terin oder dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO).

- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

- (5) Bei einem Ausscheiden aus dem Integrationsrat sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 24

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Integrationsrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft.